



## **Reglement zur Unterstützung von Musikschülerinnen und Musikschüler der Gemeinde Densbüren durch die Musikgesellschaft Asp**

Ausgabe 2024

---

### **Vorwort**

Kinder und Jugendliche, welche die Musikschule zum Erlernen eines Blasinstrumentes oder Perkussionsinstrumentes besuchen, erhalten finanzielle und materielle Unterstützung durch die Musikgesellschaft Asp.

Durch die aktive Unterstützung fördert die Musikgesellschaft Asp die Verbundenheit zu den unterstützten Kindern / Jugendlichen. Eine spätere Kontaktaufnahme und das Mitspielen der Kinder / Jugendlichen im Verein soll damit vereinfacht werden.

Durch die Unterstützung kommen die Kinder / Jugendlichen und deren Eltern mit der Musikgesellschaft Asp in Kontakt und fühlen sich dieser verbunden.

Die Musikgesellschaft Asp stellt den Kindern / Jugendlichen ein Blasinstrument aus dem Inventarbestand – sofern eines vorhanden – kostenlos zur Verfügung. Ist kein Instrument im Inventarbestand vorhanden, beteiligt sich die Musikgesellschaft Asp mit einem einmaligen Beitrag von mind. CHF 50.00 (variabel) pro Schuljahr an den Mietkosten für das Blasinstrument oder Perkussionsinstrument.

Zur weiteren Unterstützung leistet die Musikgesellschaft Asp ab dem zweiten Ausbildungsjahr einen finanziellen Beitrag von mind. CHF 50.00 (variabel) pro Jahr und Kind /Jugendlichen an die Ausbildungskosten.

Die Beiträge für Mietkosten und Ausbildungsunterstützung müssen für jedes Ausbildungsjahr neu angemeldet werden. Der Anmeldeschluss endet am 30. Tag des Folgemonats nach Schulbeginn. (Bei Schulbeginn im August endet die Anmeldefrist am 30. September).

### **Zuständigkeit**

Für die Einhaltung des Reglements ist der von der Generalversammlung gewählte Vorstand der Musikgesellschaft Asp zuständig. Der Vorstand oder eine vom Vorstand berufene, dafür vorgesehene Delegation der Musikgesellschaft Asp, prüft die eingehenden Gesuche.

Es gilt ausschliesslich das Gesuchformular der Musikgesellschaft Asp.

### **Art. 1 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen**

Es werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Densbüren unterstützt, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben.

### **Art. 2 Nicht unterstützte Blasinstrumente**

Blockflöte, Mundharmonika, Panflöte, Fanfare-Signalinstrumente, Jagdhorn, Alphorn, Dudelsack, Didgeridoo.

### **Art. 3 Höhe der Beiträge für Unterrichtskosten**

Die Höhe des Beitrages kann von Schuljahr zu Schuljahr variieren, beträgt jedoch mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 150.00 pro Schuljahr und Kind / Jugendlichen.

### **Art. 4 Instrument aus dem Inventarbestand der Musikgesellschaft Asp**

Die Musikgesellschaft Asp stellt ein Instrument zur Verfügung, sofern ein solches im Inventarbestand vorhanden ist.

### **Art. 5 Beitrag an Mietkosten eines Instruments**

Kann kein Instrument aus dem Inventarbestand der Musikgesellschaft Asp zur Verfügung gestellt werden, beteiligt sich die Musikgesellschaft Asp mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 150.00 an den Mietkosten für das Instrument.

### **Art. 6 Vorbehalt Rückforderung**

Wird die Teilnahme an der Musikschule unterjährig beendet, behält sich die Musikgesellschaft Asp vor, den ausbezahlten Beitrag zurückzufordern.

### **Art. 7 Vorbehalt bei finanzieller Schieflage des Vereins**

Gerät die Musikgesellschaft Asp finanziell in Schwierigkeiten, kann das Angebot innert 30. Tagen eingestellt werden.

### **Art. 8 Künftige Reglementanpassungen**

Für künftige Reglementanpassungen ist der von der Generalversammlung gewählte Vorstand der Musikgesellschaft Asp zuständig. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beitrags –Obergrenze, diese ist von der Generalversammlung zu beschliessen.

Asp, 28.7.2024

Der Präsident / die Präsidentin

Der Aktuar / die Aktuarin